

Abgabe spätestens in der zweiten Unterrichtswoche!

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers (unbedingt komplett ausfüllen!)

Nachname _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Klassenleiter _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) _____

Telefon _____ E-Mail-Adresse _____

Von den folgenden drei Zeilen darf nur eine angekreuzt werden.

- Bei mir/meiner Tochter/meinem Sohn liegt eine Lese-Rechtschreibstörung vor. (Attest/Nachweis liegt bei!)
- Bei mir/meiner Tochter/meinem Sohn liegt eine isolierte Rechtschreibstörung vor. (Attest/Nachweis liegt bei!)
- Bei mir/meiner Tochter/meinem Sohn liegt eine isolierte Lesestörung vor. (Attest/Nachweis liegt bei!)

Daher beantrage ich Nachteilsausgleich: ja nein

Daher beantrage ich Notenschutz: ja nein (Achtung: Bei isolierter Lesestörung nicht möglich!)

Ich habe für folgendem Termin eine Nachtestung beim zuständigen Schulpsychologen, N.N.
(E-Mailadresse, vereinbart: _____)

Sollten Sie keinen Termin angeben und diesen wahrnehmen, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden, denn ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO). Mit der Übermittlung der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden.

Ich wurde / wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Nachweis über die Störung muss zusammen mit dem Antrag abgegeben werden. Ohne diesen ist eine Bearbeitung nicht möglich.
2. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderung erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleiches erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO)
3. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um Notenschutz. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutzmaßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkerer Gewichtung der mündlichen Leistung in Fremdsprachen Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
4. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.
5. Bei Fragen und Unklarheiten setzen Sie sich mit dem Beratungslehrer StR Christian Schölzel in Verbindung. Per Mail mit der Adresse c.schoelzel@bsz-schwabach.de oder per Telefon unter 09122 834923.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler / Schülerin _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen) _____

Eingangsdatum

Name, Vorname des/r Erziehungsberechtigten
in Blockbuchstaben _____